



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Vogel

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 11. MRZ. 2019

Versammlungsgeschehen zum 13. Februar
AF2969/19

Sehr geehrter Herr Vogel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1 und 3 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

- 1. „Wie viele Veranstaltungen (Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationenaufzüge etc.) mit Bezug zur Thematik 13. Februar wurden in diesem Jahr bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden angemeldet? Wer waren die Veranstalter?“**

In diesem Jahr wurden bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden 35 Versammlungen und Aufzüge mit Bezug zur Thematik 13. Februar (74. Jahrestag der Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg) angezeigt.

Die Veranstalter waren: Grüne Jugend Dresden, Bündnis Nazifrei! Dresden stellt sich quer, Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel Dresden-Neustadt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Dresden, Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V., Alternative für Deutschland Dresden, AG

13. Februar, WIBP e. V., Volkstreue Bürgerrechtsbewegung für Meinungsfreiheit und nationale Selbstbestimmung, Wellenlängen sowie einige natürliche Personen.

2. „Wurden den Veranstaltern Auflagen erteilt? Wenn ja, welchem Veranstalter wurden welche Auflagen erteilt?“

Die Antwort zu dieser Frage entnehmen Sie bitte der Tabelle im Anhang.

3. „Gab es Verstöße gegen die Auflagen oder allgemein Verstöße gegen das Versammlungsgesetz und wie wurden sie geahndet?“

Auflagenverstöße stellen für die Versammlungsteilnehmer in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar, sodass ein Einschreiten in das Ermessen der Behörden gestellt ist. Seitens der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden wurden nach aktuellem Stand keine Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet, welche im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen mit der Thematik 13. Februar (74. Jahrestag der Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg) standen.

Ob und in welcher Anzahl darüber hinaus natürliche Personen Verstöße zur Anzeige brachten oder die Polizei in eigener Zuständigkeit Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren einleitete, entzieht sich derzeit der Kenntnis der Versammlungsbehörde. Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass das Bearbeitungsverfahren hinsichtlich der Geschehnisse um den 74. Jahrestag der Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg bei der Polizei noch andauert.

4. „Im Rahmen der Veranstaltung der Alternative für Deutschland (AfD) am 13. Februar ab ca. 21:15 Uhr auf dem Altmarkt kam es zu Gegenprotesten. Durch wen waren diese Gegenproteste angemeldet oder handelte es sich um eine Spontanveranstaltung?“

Durch eine natürliche Person wurde ein Gegenprotest unter dem Motto „Nationalismus entgegenreten an jedem Ort“ angezeigt. Des Weiteren kam es zu einer Spontanversammlung. Ein Veranstalter oder Versammlungsleiter konnte nicht ermittelt werden. Diese Spontanversammlung wurde durch die Polizei aufgelöst.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage **Detlef Sittel**
Erster Bürgermeister

Anlage zur Stadtratsanfrage AF2969/19

Zu Frage 2:

Wiederkehrende Auflagen bei Versammlungen und Aufzügen:

Flächen, auf deren Benutzung Fußgänger besonders angewiesen sind (z. B. an Fahrbahnquerungsstellen, Lichtzeichenanlagen), Bordabsenkungen für Rollstuhlfahrer und auf dem Gehweg verlaufende Radwege sind freizuhalten.

Während der Kundgebungen ist der Zu-/Abgang zu/von angrenzenden Gebäuden und Geschäften zu gewährleisten.

Dem Befahren von Kundgebungsplätzen oder Teilen der Aufzugstrecke, die unter ein Benutzungsverbot durch Kraftfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen, wird unter Einhaltung folgender Beschränkungen zugestimmt, soweit:

- es sich dabei um gemäß Ziffer 3 angezeigte Kundgebungs- oder Hilfsmittel handelt oder dies für den An-/Abtransport von Kundgebungsmitteln erforderlich ist *und*
- mit Schrittgeschwindigkeit und eingeschalteter Warnblinkanlage gefahren wird und beim Zurückstoßen sichernde Einweiser eingesetzt werden.

Nach dem Entladen der Kundgebungsmittel sind die Fahrzeuge vom Gehweg zu entfernen und entsprechend der StVO abzustellen. Ein Parken in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt, es sei denn, dass die Fahrzeuge integraler Bestandteil der Versammlung sind (z. B. Lautsprecherfahrzeug oder Bühnenfahrzeug).

Die Gestattung der Befahrung entbindet nicht von der Beachtung der Grundregeln im Straßenverkehr (§ 1 StVO) und sonstiger Vorschriften der StVO.

Für die Versammlung wird ein Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.

Für die Versammlung wird ein Verbot zum Mitführen von Hunden angeordnet. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Mitführung von entsprechend gekennzeichneten Blindenhunden durch Personen, welche dadurch ihre Sehbeeinträchtigung kompensieren.

Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, verboten. Des Weiteren

werden das Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz starker Leuchtmittel (z. B. Laserpointer) verboten.

Zur Durchführung der Versammlung werden weitere nachfolgende Beschränkungen erteilt:

- Der Versammlungsleiter hat während der Versammlung ständig anwesend zu sein.
- Der Versammlungsleiter hat die von ihm ausgewählten Ordner, unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), auf Verlangen der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde vorzustellen.
- Der Versammlungsleiter hat den Ordnern die erlassenen Beschränkungen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen der Polizei oder der Versammlungsbehörde, die während der Versammlung getroffen werden, bekannt zu geben. Er belehrt sie dementsprechend über ihre Aufgabe, auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuweisen.
- Der Versammlungsleiter oder eine durch ihn beauftragte Person hat mit Beginn der Versammlung die durch die Versammlungsteilnehmer einzuhaltenden Beschränkungen gemäß der Ziffern XXX bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG erfolgen kann. Gegebenenfalls sind diese Beschränkungen bei neu eintreffenden Versammlungsteilnehmern zu wiederholen. Zusätzlich zu dieser Regelung sind jene Personen, die als Kraftfahrer fungieren, über die Beschränkungen gemäß der Ziffer X zu informieren.

regelmäßig bei Aufzügen:

Bei der Nutzung öffentlichen Verkehrsraums werden nachfolgende Beschränkungen festgelegt:

- Der Aufzug hat sich hinter dem Führungsfahrzeug der Polizei oder den Polizeibeamten, welche den Aufzug an der Spitze begleiten, zu bewegen.
- Sofern durch die Polizei oder die Versammlungsbehörde keine anderslautenden Regelungen, aufgrund der tatsächlichen Teilnehmerzahl am Aufzug und/oder den örtlichen Gegebenheiten, getroffen wurden, sind außerhalb von Gehwegen und Plätzen die in Fahrtrichtung freien Fahrspuren zu nutzen.
- Die Durchfahrt von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr und Polizei sowie von Rettungsfahrzeugen ist zu gewährleisten.
- Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden untersagt, sofern diese nicht auf verkehrsbedingten Störungen oder anderen unvorhersehbaren Tatsachen, die dem Veranstalter nicht zugerechnet werden können, beruhen.

<p>– Die bereits durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigten Sondernutzungen (z. B. Baustelleneinrichtungen) sind nicht zu beeinträchtigen.</p>	
<p>Während des Aufzuges hat die Länge des Frontransparentes 5 m nicht zu überschreiten.</p> <p>Sollten mehrere Transparente innerhalb des Aufzuges frontal zur Laufrichtung mitgeführt werden, gelten die Abmaße von maximal 5 m entsprechend. Der Abstand zwischen diesen Transparenten und den vorausgehenden Versammlungsteilnehmern hat 10 m nicht überschreiten.</p> <p>Seitlich getragene Transparente haben eine Länge von 2 m nicht zu überschreiten und dürfen nicht mit dem Frontransparent verknüpft sein. Zwischen den seitlich mitgeführten Transparenten muss ein Mindestabstand von mindestens einem Meter sein. Die Transparente dürfen untereinander nicht verknüpft sein.</p> <p>Das Tragen von Transparenten über den Köpfen der Versammlungsteilnehmer wird untersagt</p>	
<p><u>Spezielle Auflagen:</u></p>	
<p>Natürliche Person:</p>	<p>Während der Menschenkette (ca. 18 bis 18.10 Uhr) sowie der Zwischenkundgebung des Gedenkwegs (gegen 19 Uhr) ist der Einsatz akustischer Hilfsmittel untersagt.</p> <p>Für (Video-)Projektionen mit Hilfe des Beamers an angrenzende Gebäude ist die Zustimmung der Eigentümer bzw. Nutzer der Gebäude einzuholen und der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde im Vorfeld vorzulegen.</p>
<p>Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V.:</p>	<p>Die brennenden Kerzen oder Teelichter müssen auf einem nicht brennbaren Untergrund stehen.</p> <p>Von den Kerzen oder Teelichtern darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen und sie müssen von einer erwachsenen Person beaufsichtigt werden.</p> <p>Für etwaige Notfälle ist ein geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten.</p>

<p>Natürliche Person:</p>	<p>Das Lautsprecherfahrzeug ist auf befestigten Flächen abzustellen. Die Befahrung der Grünfläche wird untersagt.</p>
<p>Natürliche Person:</p>	<p>Die unter Ziffer 1 Anstrich 4 genannten neuralgischen Punkte, sind erst auf Ansage und erfolgter Absicherung der Polizei – zum Zwecke der vollständigen Schließung der Menschenkette – zu nutzen.</p>
<p>Natürliche Person:</p>	<p>Das Mitführen von Keltenkreuzfahnen wird untersagt.</p> <p>Das Tragen von Uniformen und Uniformteilen, insbesondere auch von Springerstiefeln und Bomberjacken wird untersagt.</p> <p>In Versammlungsreden, Sprechchören oder Wiedergabe von Tonträgern haben alle Aussagen zu unterbleiben, die das NS-Regime, seine Organisationen und deren (auch selbst ernannten) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich der Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben. Untersagt sind insbesondere die Parolen: "Ruhm und Ehre der Waffen SS", "Wir kriegen euch" sowie "Wir kriegen euch alle". Gleiches gilt für etwa zu verbreitende Druckwerke.</p> <p>Der Versammlungsleiter hat sich gegen 18.30 Uhr mit der Polizei und den Bediensteten der Versammlungsbehörde am Sammelort in Verbindung zu setzen.</p>

Anlage zur Stadtratsanfrage AF2969/19

Zu Frage 2:

Wiederkehrende Auflagen bei Versammlungen und Aufzügen:

Flächen, auf deren Benutzung Fußgänger besonders angewiesen sind (z. B. an Fahrbahnquerungsstellen, Lichtzeichenanlagen), Bordabsenkungen für Rollstuhlfahrer und auf dem Gehweg verlaufende Radwege sind freizuhalten.

Während der Kundgebungen ist der Zu-/Abgang zu/von angrenzenden Gebäuden und Geschäften zu gewährleisten.

Dem Befahren von Kundgebungsplätzen oder Teilen der Aufzugstrecke, die unter ein Benutzungsverbot durch Kraftfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen, wird unter Einhaltung folgender Beschränkungen zugestimmt, soweit:

- es sich dabei um gemäß Ziffer 3 angezeigte Kundgebungs- oder Hilfsmittel handelt oder dies für den An-/Abtransport von Kundgebungsmitteln erforderlich ist *und*
- mit Schrittgeschwindigkeit und eingeschalteter Warnblinkanlage gefahren wird und beim Zurückstoßen sichernde Einweiser eingesetzt werden.

Nach dem Entladen der Kundgebungsmittel sind die Fahrzeuge vom Gehweg zu entfernen und entsprechend der StVO abzustellen. Ein Parken in der Fußgängerzone ist nicht erlaubt, es sei denn, dass die Fahrzeuge integraler Bestandteil der Versammlung sind (z. B. Lautsprecherfahrzeug oder Bühnenfahrzeug).

Die Gestattung der Befahrung entbindet nicht von der Beachtung der Grundregeln im Straßenverkehr (§ 1 StVO) und sonstiger Vorschriften der StVO.

Für die Versammlung wird ein Verbot des Ausschanks und des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.

Für die Versammlung wird ein Verbot zum Mitführen von Hunden angeordnet. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Mitführung von entsprechend gekennzeichneten Blindenhunden durch Personen, welche dadurch ihre Sehbeeinträchtigung kompensieren.

Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, verboten. Des Weiteren

werden das Mitführen von pyrotechnischen Erzeugnissen und der Einsatz starker Leuchtmittel (z. B. Laserpointer) verboten.

Zur Durchführung der Versammlung werden weitere nachfolgende Beschränkungen erteilt:

- Der Versammlungsleiter hat während der Versammlung ständig anwesend zu sein.
- Der Versammlungsleiter hat die von ihm ausgewählten Ordner, unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein), auf Verlangen der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde vorzustellen.
- Der Versammlungsleiter hat den Ordnern die erlassenen Beschränkungen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen der Polizei oder der Versammlungsbehörde, die während der Versammlung getroffen werden, bekannt zu geben. Er belehrt sie dementsprechend über ihre Aufgabe, auf die Einhaltung der Beschränkungen hinzuweisen.
- Der Versammlungsleiter oder eine durch ihn beauftragte Person hat mit Beginn der Versammlung die durch die Versammlungsteilnehmer einzuhaltenden Beschränkungen gemäß der Ziffern XXX bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 SächsVersG erfolgen kann. Gegebenenfalls sind diese Beschränkungen bei neu eintreffenden Versammlungsteilnehmern zu wiederholen. Zusätzlich zu dieser Regelung sind jene Personen, die als Kraftfahrer fungieren, über die Beschränkungen gemäß der Ziffer X zu informieren.

regelmäßig bei Aufzügen:

Bei der Nutzung öffentlichen Verkehrsraums werden nachfolgende Beschränkungen festgelegt:

- Der Aufzug hat sich hinter dem Führungsfahrzeug der Polizei oder den Polizeibeamten, welche den Aufzug an der Spitze begleiten, zu bewegen.
- Sofern durch die Polizei oder die Versammlungsbehörde keine anderslautenden Regelungen, aufgrund der tatsächlichen Teilnehmerzahl am Aufzug und/oder den örtlichen Gegebenheiten, getroffen wurden, sind außerhalb von Gehwegen und Plätzen die in Fahrtrichtung freien Fahrspuren zu nutzen.
- Die Durchfahrt von Dienstfahrzeugen der Feuerwehr und Polizei sowie von Rettungsfahrzeugen ist zu gewährleisten.
- Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden untersagt, sofern diese nicht auf verkehrsbedingten Störungen oder anderen unvorhersehbaren Tatsachen, die dem Veranstalter nicht zugerechnet werden können, beruhen.

- Die bereits durch die Landeshauptstadt Dresden bestätigten Sondernutzungen (z. B. Baustelleneinrichtungen) sind nicht zu beeinträchtigen.

Während des Aufzuges hat die Länge des Fronttransparentes 5 m nicht zu überschreiten.

Sollten mehrere Transparente innerhalb des Aufzuges frontal zur Laufrichtung mitgeführt werden, gelten die Abmaße von maximal 5 m entsprechend. Der Abstand zwischen diesen Transparenten und den vorausgehenden Versammlungsteilnehmern hat 10 m nicht überschreiten.

Seitlich getragene Transparente haben eine Länge von 2 m nicht zu überschreiten und dürfen nicht mit dem Fronttransparent verknüpft sein. Zwischen den seitlich mitgeführten Transparenten muss ein Mindestabstand von mindestens einem Meter sein. Die Transparente dürfen untereinander nicht verknüpft sein.

Das Tragen von Transparenten über den Köpfen der Versammlungsteilnehmer wird untersagt

Spezielle Auflagen:

Natürliche Person:

Während der Menschenkette (ca. 18 bis 18.10 Uhr) sowie der Zwischenkundgebung des Gedenkwegs (gegen 19 Uhr) ist der Einsatz akustischer Hilfsmittel untersagt.

Für (Video-)Projektionen mit Hilfe des Beamers an angrenzende Gebäude ist die Zustimmung der Eigentümer bzw. Nutzer der Gebäude einzuholen und der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde im Vorfeld vorzulegen.

Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V.:

Die brennenden Kerzen oder Teelichter müssen auf einem nicht brennbaren Untergrund stehen.

Von den Kerzen oder Teelichtern darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen und sie müssen von einer erwachsenen Person beaufsichtigt werden.

Für etwaige Notfälle ist ein geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten.

<p>Natürliche Person:</p>	<p>Das Lautsprecherfahrzeug ist auf befestigten Flächen abzustellen. Die Befahrung der Grünfläche wird untersagt.</p>
<p>Natürliche Person:</p>	<p>Die unter Ziffer 1 Anstrich 4 genannten neuralgischen Punkte, sind erst auf Ansage und erfolgter Absicherung der Polizei – zum Zwecke der vollständigen Schließung der Menschenkette – zu nutzen.</p>
<p>Natürliche Person:</p>	<p>Das Mitführen von Keltenkreuzfahnen wird untersagt.</p> <p>Das Tragen von Uniformen und Uniformteilen, insbesondere auch von Springerstiefeln und Bomberjacken wird untersagt.</p> <p>In Versamlungsreden, Sprechhören oder Wiedergabe von Tonträgern haben alle Aussagen zu unterbleiben, die das NS-Regime, seine Organisationen und deren (auch selbst ernannten) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich der Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben. Untersagt sind insbesondere die Parolen: "Ruhm und Ehre der Waffen SS", "Wir kriegen euch" sowie "Wir kriegen euch alle". Gleiches gilt für etwa zu verbreitende Druckwerke.</p> <p>Der Versamlungsleiter hat sich gegen 18.30 Uhr mit der Polizei und den Bediensteten der Versamlungsbehörde am Sammelort in Verbindung zu setzen.</p>